



Antwort zur Anfrage Nr. 1674/2011 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend  
**Auswirkungen der Instrumentenreform der Bundesregierung auf den Arbeitsmarkt in Mainz**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ im Bundeskabinett am 21. Juli 2011 wurden bereits erste Änderungen zu den Eckpunkten des BMAS aus März 2011 sowie dem Referentenentwurf des BMAS aus April 2011, zu denen u.a. seitens der Kommunalen Spitzenverbänden, der Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und Unternehmensvertretungen umfangreiche und kritische Stellungnahmen abgegeben wurden, aufgenommen.

Auch unter dem Eindruck der Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit im Bundesrat hat das BMAS in der Sommerpause einen Änderungsantrag erarbeitet, vor dessen Hintergrund die weitgespannte Fachkritik in der Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 5. September 2011 abgemildert werden sollte. Weitere Änderungsanträge sind angekündigt.

Die 2. u. 3. Lesung im Bundestag erfolgte am 23.09., die zweite Befassung im Bundesrat am 14.10. steht noch aus.

Festzustellen ist zum jetzigen Zeitpunkt folgende grundsätzliche Auswirkung:

Die propagierten Zielsetzungen der Reform

„Mehr Dezentralität, höhere Flexibilität, größere Individualität, höhere Qualität und mehr Transparenz“

führen nach Berechnungen des BMAS im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu „strukturellen Anpassungen“ von jährlich ca. - **2 Mrd.** Euro, die u.a. durch entsprechende Minderausgaben in den Teilhaushalten der Agentur für Arbeit bzw. in den JobCentern abgebildet werden.

Nach ersten Schätzungen des JobCenters Mainz könnten sich diese Reduzierungen in einem Volumen bis zu 20 % (ca. - 1,7 Mio. Euro) niederschlagen und werden somit konkrete Wirkungen auf die Art, die Menge, die Dauer sowie die Vergütung von Maßnahmen für Langzeitarbeitslose entfalten.

Nach derzeitigem Diskussionsstand ist davon auszugehen,

- dass die Reform in erster Linie auf Personen ausgerichtet ist, die aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Voraussetzungen die größten Chancen haben, wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können. Der deutlich größere Bereich der Langzeitarbeitslosen mit besonderen Problemlagen und Vermittlungshemmnissen, die einen individuellen und z. T. längerfristigen Förderbedarf haben, wird von den finanziellen Einschnitten besonders getrof-

fen. Die strukturellen Folgen werden auf kommunaler Ebene deutlich spürbar.

- dass das Zurückfahren bzw. der Wegfall von Maßnahmen und die Neuorientierung von Maßnahmeangeboten dazu führen wird, dass kommunalspezifische arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte nur noch bedingt und/oder mit erheblich erhöhtem Einsatz kommunaler Mittel beibehalten werden können.
- dass die öffentlich geförderte Beschäftigung auf die zwei Instrumente **AGH** (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – sog. 1-Euro-Jobber)) sowie Beschäftigungszuschüsse **BeZ** (Arbeitsverhältnisse mit Zuschüssen zum Arbeitsentgelt) reduziert wird, die nachrangig und erst dann möglich werden, soweit eine unmittelbare Integration in den Arbeitsmarkt nicht erfolgreich ist.

Besondere Problematiken entstehen bei den AGH durch

- die zusätzlichen Kriterien „Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität“, die die Möglichkeiten einer arbeitsmarktnahen und qualifizierenden Beschäftigung stark einschränken,
- Kostenübernahme nur für Sachkosten und erforderliches Betreuungspersonal  
bei besonderem Anleitungsbedarf die gesonderte Beantragung u. Finanzierung  
z.B. von Praktika, Profiling und Qualifizierung im Rahmen der AGH als zusätzlicher Verwaltungsaufwand;  
Höchstförderdauer 24 Monate innerhalb von 5 Jahren.

bei den BeZ durch

- erhöhte Anforderungen an die in der Person liegenden Vermittlungshemmnisse  
der Langzeitarbeitslosen
- Förderung zukünftig „bis zu 75 %“ (nicht mehr 75 %)
- zeitliche Begrenzung der individuellen Förderung auf 3 Jahre innerhalb von 5 Jahren.

Die verfügbaren Fördermittel werden – zusammen mit Mitteln der „Freien Förderung“ – auf max. 20 % des lokalen Eingliederungstitels begrenzt. Da es bereits entfristete BeZ-Fälle gibt, nimmt der Spielraum für neue Genehmigungen massiv ab.

Die Chancen einer sozialen Stabilisierung von Langzeitarbeitslosen mit besonderen Problemlagen zur Heranführung an den 1. Arbeitsmarkt werden damit infrage gestellt.

- dass die erheblichen Kürzungen sowie neue Zulassungs- bzw. Zertifizierungsregularien die Trägerlandschaft massiv beeinträchtigen werden und ein

deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand für die Träger von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu erwarten sein wird.

Eine exakte Einschätzung der finanziellen Folgen ist erst mit Vorliegen des konkreten Gesetzestextes und der Umsetzung der Sparvorgaben in die Haushalte der Arbeitsverwaltung möglich.

Mainz, 27.09.2011

gez.

Beutel  
Oberbürgermeister